

# ZH\_OBERGERICHT RT120089 vom 25. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT120089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120089)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT120089 du 25 juin 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT120089 del 25 giugno 2012

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 9. Mai 2012 erteilte die Vorinstanz dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts B.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 30. September 2011) gestützt auf eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 15. März 2011 für ausstehende Steuerforderungen definitive Rechtsöffnung für Fr. 42'389.50 nebst 3,5% Zins seit 24. September 2011, für Fr. 657.– Verzugszins (berechnet bis 23. September 2011) und für Fr. 131.– Betreuungskosten; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zulasten der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) geregelt (Urk. 16 S. 3). b) Hiergegen hat die Beklagte am 1. Juni 2012 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 4. Juni 2012) fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt folgende Beschwerdeanträge (Urk. 15 S. 2): "1. Die Beschwerde gegen das Urteil vom 9. Mai 2012 sei gutzuheissen.

### E. 2

a) Vorab ist die Beklagte darauf hinzuweisen, dass im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt – entgegen der Annahme der Beklagten (Urk. 15 S. 3) – sowohl für unechte wie auch für echte Noven (Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 3 f. zu Art. 326 ZPO). Damit sind die von der Beklagten im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Unterlagen (Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 28. März 2012, Urk. 18/3, und Kontoauszug über das Konto Nr. ... bei der ... [Bank], Urk. 18/4) im Rechtsmittelverfahren nicht zu berücksichtigen.

- 3 - b) Das Vorbringen der Beklagten, wonach sie vor Vorinstanz keine Verrechnungserklärung abgegeben habe (Urk. 15 S. 3), ist zwar zutreffend (vgl. Urk. 10 S. 2), vermag hingegen am Resultat des vorinstanzlichen Entscheides nichts zu ändern: Neben dem Einwand, dass ihr aufgrund eines internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen die Möglichkeit verwehrt sei, ihren regulären Verpflichtungen nachzugehen (Urk. 10 S. 2), brachte die Beklagte vor Vorinstanz keine weiteren Einwendungen im Sinne von Art. 81 SchKG (durch Urkunden bewiesene Tilgung, Stundung oder Verjährung der Forderung) gegen den vorliegenden Rechtsöffnungstitel vor (Urk. 10 S. 2 f.). So richtete sich ihr Vorbringen auch nicht gegen die Frage, ob die Forderung zu Recht besteht, bestätigte die Beklagte doch in ihrer Beschwerdeschrift selbst, die Forderung vollumfänglich zu anerkennen (Urk. 15 S. 4). Vielmehr bringt die Beklagte auch im Beschwerdeverfahren vor, dass sie zwar über genügend Liquidität verfüge, derzeit aber das Konto bei der ... widerrechtlich

noch nicht freigegeben worden sei, weshalb sie nach wie vor noch nicht in der Lage sei, die Forderung zu begleichen (Urk. 15 S. 4). Diesbezüglich ist die Beklagte auf die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens hinzuweisen: In diesem Verfahren wird nicht geprüft, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht, sondern es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann, kann nicht im Rechtsöffnungsverfahren geprüft werden. Der Frage der Liquidität wird erst im Rahmen eines allfälligen Konkursverfahrens zu prüfen sein (Art. 174 Abs. 2 SchKG). c) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Klägers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen und das angefochtene Urteil ist zu bestätigen.

### **E. 3**

Fraglich ist, ob die Beklagte mit ihrem Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung in der Tat um Aufschub der Vollstreckung des vorinstanzlichen Entscheides vom 9. Mai 2012 ersucht, führt sie doch an, dass sie Antrag auf aufschiebende Wirkung der Vollstreckung, nicht aber bezüglich des Eintritts der Rechtskraft beantrage (Urk. 15 S. 2, S. 4). Es ist davon auszugehen, dass die

- 4 - Beklagte damit um einen Aufschub im Vollstreckungsverfahren und damit in der Fortsetzung der Betreuung ersucht. Hierfür ist die angerufene Kammer jedoch nicht zuständig. Selbst aber wenn die Beklagte mit ihrem Antrag um Aufschub der Vollstreckung des vorinstanzlichen Entscheides vom 9. Mai 2012 ersuchte, würde dieses Gesuch mit dem heutigen Endentscheid gegenstandslos.

### **E. 4**

a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.